



Statuten SP Lyss-Busswil

Rechtsform und Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Lyss-Busswil (nachfolgend SP Lyss-Busswil genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Lyss. ² Die SP Lyss-Busswil ist eine Sektion im Sinne von Art. 25 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und der SP Schweiz.
Sektionsgebiet	Art. 2 ¹ Das Gebiet der Sektion Lyss-Busswil umfasst die politische Gemeinde Lyss
Mitgliedschaft	Art 3 ¹ Alle in der politischen Gemeinde Lyss wohnhaften SP-Mitglieder. ² Mitglied oder SympathisantIn kann werden, wer die Arbeit der SP unterstützt und keiner andern Partei angehört. ³ Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.
Kompetenzen, Aufgaben	Art. 4 ¹ Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Aktives Mitgestalten der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SPS auf kommunaler Ebeneb) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine nachhaltige Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tierc) Öffentlichkeitsarbeitd) Einsitznahme in kommunalen Gremien, Teilnahme an kommunalen Wahlen, Führen von kommunalen Abstimmungs- und Wahlkampagnen.e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Regionalverband, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organsf) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs. Es wird eine Quote von 40% für Frauen wie für Männer in allen Gremien angestrebt.g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedernh) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalparteij) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungenk) Politische Schulung der SP-Behörden-, Kommissions- und der Parteimitgliederl) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.m) Durchführung von politischen Aktionen und Veranstaltungen



Organe	Art. 5 ¹ Die Organe der Sektion sind: a) Die Hauptversammlung b) Die Parteiversammlung c) Der Vorstand d) RevisorInnen
Hauptversammlung	Art. 6 ¹ Diese ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für: a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes d) die Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums e) die Wahl der Vorstandsmitglieder (mindestens je 1 VertreterIn aus Lyss und Busswil). Der Vorstand konstituiert sich selbst. f) Wahl von zwei RevisorInnen g) Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
Parteiversammlung der Sektion	Art. 7 ¹ Diese tritt nach Bedarf, jedoch mindesten einmal pro Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben: a) die Nomination der Kandidierenden für politische Ämter auf kommunaler Ebene. b) die Nomination der Kandidierenden für politische Ämter auf kantonaler Ebene. c) die Nomination der Kandidierenden für politische Ämter auf nationaler Ebene. d) Parolenfassung bei Gemeindeabstimmungen, Referenden oder Initiativen auf kommunaler Ebene.
Vorstand der Sektion	Art. 8 ¹ Der Vorstand besteht aus - PräsidentIn, VizepräsidentIn oder Co-Präsidium - mindestens je 1 VertreterIn, aus Lyss und Busswil - SekretärIn - KassierIn - MitgliederverwalterIn - frei gewählte Mitglieder ² Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für: - PR und Medienarbeit - Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung - Gemeindeübergreifende Veranstaltungen
RevisorInnen	Art. 9 ¹ Die RevisorInnen prüfen die Rechnung und stellen der



	Hauptversammlung Antrag
Finanzen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Einnahmen der Sektion Lyss-Busswil setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Jährlichen Mitgliederbeiträgenb) Mandatsabgabenc) Spenden <p>² Haftung Für die Verpflichtungen der Sektion Lyss-Busswil haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.</p> <p>³ Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p>
Auflösung der Sektion	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.</p>
Verwendung des Vereinsvermögens	<p>Art. 12</p> <p>¹ Im Falle einer Auflösung, eines Austritts oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiv der SP des Kantons Bern zu</p>
Zusätzliche Regelung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.</p>

Diese Statuten ersetzen die Statuten der SP Lyss vom 18.März 2005 und der SP Busswil vom 3.März 1972

Lyss, 26.08.2014



Anhang I

1. Beitragsskala SP Lyss-Busswil

Um den Beitritt zur SP auch Personen mit keinem oder niedrigem Einkommen zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der SP Lyss-Busswil vom 26. August 2014 folgende nach Einkommen abhängige Beitragsskala beschlossen:

Bruttoeinkommen bis Fr.	Betrag
0 – 20'000	Fr. 60.00
30'000	Fr. 100.00
40'000	Fr. 130.00
50'000	Fr. 150.00
60'000	Fr. 180.00
70'000	Fr. 200.00
80'000	Fr. 220.00
90'000	Fr. 250.00

(Die Mitgliederbeiträge sind inklusive der Beiträge an die SP Schweiz, SP Kanton Bern, SP Regionalverband und die SP Frauen.)

2 Mandatsabgaben

Die Mandatsabgaben betragen 5 – 10% der Entschädigung für Mandatsträgerinnen und –träger. Der Prozentsatz wird jährlich vom Vorstand vor der Hauptversammlung festgelegt.